

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Internationalen Kindergartens / Preschool im Schuldorf Bergstraße in Seeheim-Jugenheim

Auf Grund der §§ 5, 16, 17, 30 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I. S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I. S. 702) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Internationalen Kindergartens Preschool im Schuldorf Bergstraße in Seeheim-Jugenheim beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.06.2022:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Internationalen Kindergartens / Preschool haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 2

Betreuungsgebühr

1. Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung (10 Stunden täglich, von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr)
ab 01.08.2022 für ein Kind.....880,00 € pro Monat.
2. Die Betreuungsgebühr von weiteren Kindern der Erziehungsberechtigten ermäßigt sich um jeweils 25 % des Monatsbeitrages, folglich
ab 01.08.2022 für ein Geschwisterkind.....660,00 € pro Monat.
3. Im Falle der Teilzeitnutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung über die Benutzung des Internationalen Kindergartens Preschool im Schuldorf Bergstraße in Seeheim-Jugenheim wird die monatliche Gebühr anteilig erhoben.

§ 3

Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind zur Nutzung der Einrichtung durch den Träger zugelassen ist und erlischt nur durch fristgerechte Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Betreuungsgebühr ist am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und stets für den vollen Monat zu entrichten.
3. Die Betreuungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) weiterzuzahlen.
4. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
5. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der gesetzlichen VertreterInnen.

§ 4

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Entgelte (Kostenerstattungen) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Inkrafttreten